

# Stadt Wörth a.d.Donau

---

## Niederschrift

über die Sitzung des Stadtrates  
vom 13.04.2023

<b>Ort:</b> Bürgerhaus, Ludwigstraße 7 Bürgersaal	<b>Beginn:</b> 19.00 Uhr
Vorsitzender:	1. Bürgermeister Josef Schütz
Anwesend:	Gerhard Schmautz Franz Witzmann jun. Andreas Fürst Thomas Schweiger Harald Dietlmeier Ralf Amann Johann Festner Hildegard Schindler Ulrike Riedel-Waas Johannes Weig Beate Ostermeier Christian Kaiser Ekkehard Hollschwandner Dr. Rudolf Apfelbeck Dr. Thomas Blechschmidt
Ortssprecher Tiefenthal:	Johann Solleder (Ortssprecher Tiefenthal)
Entschuldigt:	Volker Mahren
Unentschuldigt:	--
Schriftführer:	Markus Götz
Sonstige Verhandlungsteilnehmer:	--

Lfd.  
Nr.

## Sitzung des Stadtrates

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 06.04.2023 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 06.04.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 9 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

Lfd. Nr.	<b>Sitzung des Stadtrates</b>																				
	<b>Öffentlicher Sitzungsteil</b>																				
	<b>Mit der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung vom 09.03.2023 besteht Einverständnis.</b>																				
<b>1</b>	<p><b>Bestattungswesen - Städtischer Friedhof – Erweiterung der Urnenstelenanlage – Gebührenkalkulation – Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen</b></p> <p>Die Urnenstelenanlage des städtischen Friedhofs wurde um weitere 20 Kammern (Anlage G/H/I), auf nunmehr insgesamt 60 Kammern erweitert.</p> <p>Die in Vorbereitung einer Vergabe der neuen Kammern durchgeführte Kalkulation der Grabgebühren für die Urnenstelenanlage zielt darauf ab, die bisherig unterschiedlichen Gebühren für alle Kammern der Anlage, festgesetzt durch 7. Änderung der Satzung 2019 mit Wirkung zum 01.01.2020, zu vereinheitlichen.</p> <p>Die Kalkulationsgrundlagen und der Satzungsentwurf wurden dem Stadtrat mit Sitzungsladung über das Ratsinformationssystem zur Kenntnis gegeben.</p> <p><u>Beschluss:</u></p> <p style="text-align: center;"><b>12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen vom 17.12.2003</b></p> <p>Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Wörth a.d.Donau folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>1) Die Grabgebühr beträgt für</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a) einen Einzelgrabplatz</td> <td style="text-align: right;">29,00 € pro Jahr</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b) einen Urnengrabplatz</td> <td style="text-align: right;">29,00 € pro Jahr</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c) einen Familiengrabplatz</td> <td style="text-align: right;">58,00 € pro Jahr</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">d) einen Nischengrabplatz</td> <td style="text-align: right;">70,00 € pro Jahr</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">e) eine Urnenkammer in der Anlage B</td> <td style="text-align: right;">90,00 € pro Jahr</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">f) eine Urnenkammer in der Anlage A/C</td> <td style="text-align: right;">90,00 € pro Jahr</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">g) eine Urnenkammer in der Anlage D/E/F</td> <td style="text-align: right;">90,00 € pro Jahr</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">h) ein Dreifachgrabplatz</td> <td style="text-align: right;">87,00 € pro Jahr</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">i) ein Vierfachgrabplatz</td> <td style="text-align: right;">110,00 € pro Jahr</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">j) eine Urnenkammer in der Anlage G/H/I</td> <td style="text-align: right;">90,00 € pro Jahr</td> </tr> </table>	a) einen Einzelgrabplatz	29,00 € pro Jahr	b) einen Urnengrabplatz	29,00 € pro Jahr	c) einen Familiengrabplatz	58,00 € pro Jahr	d) einen Nischengrabplatz	70,00 € pro Jahr	e) eine Urnenkammer in der Anlage B	90,00 € pro Jahr	f) eine Urnenkammer in der Anlage A/C	90,00 € pro Jahr	g) eine Urnenkammer in der Anlage D/E/F	90,00 € pro Jahr	h) ein Dreifachgrabplatz	87,00 € pro Jahr	i) ein Vierfachgrabplatz	110,00 € pro Jahr	j) eine Urnenkammer in der Anlage G/H/I	90,00 € pro Jahr
a) einen Einzelgrabplatz	29,00 € pro Jahr																				
b) einen Urnengrabplatz	29,00 € pro Jahr																				
c) einen Familiengrabplatz	58,00 € pro Jahr																				
d) einen Nischengrabplatz	70,00 € pro Jahr																				
e) eine Urnenkammer in der Anlage B	90,00 € pro Jahr																				
f) eine Urnenkammer in der Anlage A/C	90,00 € pro Jahr																				
g) eine Urnenkammer in der Anlage D/E/F	90,00 € pro Jahr																				
h) ein Dreifachgrabplatz	87,00 € pro Jahr																				
i) ein Vierfachgrabplatz	110,00 € pro Jahr																				
j) eine Urnenkammer in der Anlage G/H/I	90,00 € pro Jahr																				

Lfd. Nr.	<b>Sitzung des Stadtrates</b>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>Diese Satzungsänderung tritt zum 01.05.2023 in Kraft.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>16 : 0 Stimmen</p>
2	<p><b>Sitzung des Kulturausschusses vom 30.03.2023 – Nachbereitung</b></p> <p>Der Ausschussvorsitzende Johann Festner berichtet zur Ausschusssitzung, u.a. über die Themen Einnahmen und Ausgaben der Kultureinrichtungen (Archivpflege, Bücherei, K.i.W., Donau.Wald.Kultur, Ortsheimatpflege im vergangenen Jahr 2022 und den Bericht der Kulturbeauftragten.</p> <p>Die Niederschrift zur Ausschusssitzung wurde den Stadtratsmitgliedern mit Sitzungsladung über das Ratsinformationssystem zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Die Ausschussempfehlungen werden beraten und beschlussmäßig behandelt:</p> <p><u>Städtische Kulturveranstaltungen – Preisnachlass für schwerbehinderte Personen</u></p> <p>Ausgehend von der Berichterstattung über Ausgaben und Einnahmen der zum Bereich Heimat- und –Kulturpflegen zählenden Einrichtungen wurde in der Ausschusssitzung beraten, ob schwerbehinderten Personen ein Preisnachlass auf Eintrittsgelder bei städtischen Kulturveranstaltungen gewährt werden soll. Dem Stadtrat wird empfohlen, schwerbehinderten Personen nach Vorlage eines amtlichen, gültigen Schwerbehindertenausweises mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent einen Preisnachlass von 25 % zu gewähren (einstimmig).</p> <p><u>Beschluss:</u></p> <p>Der Stadtrat übernimmt die Ausschussempfehlung.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>16 : 0 Stimmen</p> <p><u>Stadt Regensburg – Jazz-Weekend – Künstler</u></p> <p>Die Stadt Regensburg bietet an, für das Jazz-Weekend in Regensburg engagierte Künstler auch im Landkreis auftreten zu lassen. Dem Stadtrat wird empfohlen, dazu beim Kulturreferat der Stadt Interesse zu bekunden. (einstimmig)</p> <p>Der Ausschussvorsitzende teilt mit, dass die Interessensbekundung bereits erfolgt ist. Von Seiten des Stadtrates besteht Einverständnis.</p>

Lfd.  
Nr.

## Sitzung des Stadtrates

### Kultur in Wörth (K.i.W.) 2024 – Veranstaltung „Brandner Kaspar“ (Schloss Wörth)

Die Stadt wird technische und organisatorische Unterstützung leisten. Im Haushaltsplan 2023 ist zudem eine Ausgabeermächtigung veranschlagt. Dem Stadtrat wird empfohlen, den Künstlern Sixt/Berlinger einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 3.000 Euro zu gewähren. (einstimmig)

Auf Nachfrage:

Geplant sind drei Aufführungen mit einer jeweils geplanten, maximalen Besucherzahl von 300 Personen. Der Eintritt pro Person wird 28,00 Euro betragen. Veranstaltungsort ist im Wesentlichen der Schlosshof.

Beschluss:

Der Stadtrat übernimmt die Ausschussempfehlung.

Abstimmungsergebnis:

16 : 0 Stimmen

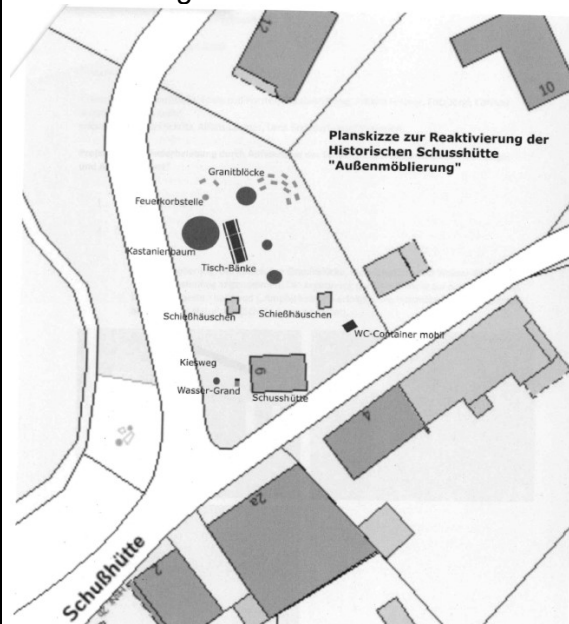
### **3 Historische Schusshütte – Reaktivierung mit dem Ziel einer Wiederbelebung durch Aufwertung zum sanften Veranstaltungs- und Aufenthaltsort – Konzept**

Bezug: Stadtratssitzung 08.12.2022, Öffentliche Sitzung, Tagesordnungspunkt 1

Grundlage der Beratung sind die Ergebnisse der Zusammenkunft der gebildeten Projektgruppe vom 18.01.2023. Das Protokoll wurde den Stadtratsmitgliedern mit Sitzungsladung über das Ratsinformationssystem zur Kenntnis gegeben.

Voraussetzung für die Wiederbelebung ist eine Aufwertung des Schusshüttengeländes durch ausgewählte Außenmöblierung. Die Umsetzung soll in 2024, die Finanzierung soll über den Projektfond Städtebauförderung erfolgen.

Visualisierung: Skizze



Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
	<p><u>Beschluss:</u></p> <p>Der Stadtrat billigt das vorgeschlagene Konzept zur Reaktivierung des Schusshüttengeländes mit dem Ziel einer Wiederbelebung durch Aufwertung zum sanften Veranstaltungs- und Aufenthaltsort.</p> <p>Zur weiteren Vorbereitung wird der diensthabende Bürgermeister beauftragt und ermächtigt, einen Auftrag für die von der Förderstelle geforderte Planung zu vergeben.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>16 : 0 Stimmen</p>
4	<p><b>Ortsrecht – Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (1980) – Neuerlass</b></p> <p>Die geltende Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 31.07.1980 ist mit Wirkung zum 01.01.1981 rechtswirksam in Kraft getreten.</p> <p>Die Satzung wurde durch eine 1. Änderungssatzung vom 20.12.1999 mit Wirkung zum 01.01.2020 und durch eine 2. Änderungssatzung vom 16.11.2010 mit Wirkung zum 01.01.2011 geändert.</p> <p>Die 2. Änderungssatzung (2011), § 5 Abs. 5, legt die Steuersätze wie folgt fest:</p> <p>Die Steuer beträgt für jeden ersten Hund 30,00 Euro.  Die Steuer beträgt für jeden weiteren Hund 50,00 Euro.  Die Steuer beträgt für einen Kampfhund 250,00 Euro.</p> <p>In Vorberatung des Neuerlasses der Satzung wurde festgelegt, dass die bisher geltenden Steuersätze in die neue Satzung übernommen werden.</p> <p>Auf Grundlage des 2020 von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, bekannt gemachten Satzungsmusters für die Erhebung einer Hundesteuer wird folgende Fassung zur <u>Beschlussfassung</u> gebracht:</p> <p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer</b></p> <p>Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Wörth a.d.Donau folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Steuertatbestand</b></p> <p>Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.</p>

**§ 2**  
**Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von

- a) Hunden in Tierhandlungen,
- b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,

2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,

3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,

4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,

5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,

6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,

7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,

8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

**§ 3**  
**Steuerschuldner, Haftung**

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

**§ 4****Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist dieerhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

**§ 5****Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	30,00 Euro,
für jeden weiteren Hund	50,00 Euro,
für jeden Kampfhund	250,00 Euro.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

**§ 6****Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind



2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung auf Grundlage der Ziffer 1. und 2. kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen der Ziffern 1. als auch der Ziffer 2. erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

### **§ 7**

#### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

(1) Steuerermäßigungen werden ausschließlich auf Antrag gewährt. Der Antrag ist in Schriftform einzureichen. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

### **§ 8**

#### **Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

### **§ 9**

#### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. Februar eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

**§ 10****Anzeigepflichten und sonstige Pflichten**

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise anmelden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise anmelden.

(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 31.07.1980 außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

16 : 0 Stimmen

**Ergänzend: Hundehaltung**

Eine nicht unerhebliche Zahl von Gemeinden, darunter auch Landkreismunicipalitäten, haben von der Ermächtigung in § 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) Gebrauch gemacht und eine sogenannte Hundehaltungsverordnung erlassen. Eine Hundehaltungsverordnung zielt im Wesentlichen auf die Festsetzung einer Anleinplicht für Kampfhunde und große Hunde auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im innerörtlichen Bereich oder in bestimmten Bereichen des Gemeindegebietes, z.B. stark mit Spaziergängern frequentierte Wege. Nach Vorberatung hat der Stadtrat den Erlass einer Hundehaltungsverordnung als nicht erforderlich beurteilt.

Lfd. Nr.	<b>Sitzung des Stadtrates</b>
	<p>Ergänzend: Verschmutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze durch Hundekot</p> <p>In Rückschau ist eine Verbesserung erkennbar; die Problematik besteht jedoch weiterhin. Apell an alle Bürgerinnen und Bürger, die Hundehalter sind – Es werden an ausgewählten Plätze weitere Hundekotbehälter aufgestellt.</p>
5	<p><b>Kiefenholz – Stadteigenes Flurstück 55 Gemarkung Kiefenholz (Sportanlage) – Modernisierung – Flutlichtanlage</b></p>  <p>Es liegt ein Konzept zur Modernisierung vor: Die 6 vorhandenen Flutlichtmasten sollen erneuert und mit energiesparenden Flutlichtstrahlern ausgestattet werden. Ziel ist, die installierte Gesamtleistung von derzeit rund 17.000 Watt auf rund 7.000 Watt zu reduzieren.</p> <p>Lt. einer bereits vorliegenden Kostenschätzung ist mit Ausgaben von rund 31.500 Euro brutto zu rechnen. Bei einer Inanspruchnahme einschlägiger Förderprogramme des Bundeswirtschaftsministeriums kann mit einer Gewährung von Zuwendungen in Höhe minimal 75% (Amortisationszeit geschätzt: 2 Jahre) und maximal 95% der geschätzten Ausgaben gerechnet werden.</p> <p>Eine Statikprüfung der bestehenden Masten wird durchgeführt. Handlungsbedarf ist nicht zu erwarten, da die Masten vor einigen Jahren bereits erneuert wurden.</p> <p>Im Haushaltsplan 2023 ist keine Ausgabeermächtigung veranschlagt.</p> <p><u>Beschluss:</u></p> <p>Der Stadtrat beschließt, in 2023 die Flutlichtanlage der Sportanlage Kiefenholz zu modernisieren.</p> <p>Der diensthabende Bürgermeister wird, nach Einholung von Vergleichsangeboten beauftragt und ermächtigt, die Auftrag an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.</p>

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
	<p>Die einschlägigen Förderprogramme sind in Anspruch zu nehmen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>16 : 0 Stimmen</p>
6	<p><b>Festplatz Gschwelltal – Überlassung an den Turn- und Sportverein von 1873 Wörth/Donau e.V. für die Veranstaltung des 150jährigen Gründungsfestes vom 23.06.2023 bis 26.06.2023 – Benutzungsordnung - Antrag auf Nutzung des Festplatzes und Gewährung einer Sonderregelung zur Dauer von Musikdarbietungen</b></p> <p>Der Stadtrat hat 2018 durch Beschluss eine Benutzungsordnung als Richtlinie für die Bewirtschaftung des städtischen Festplatzes im Geschwell (stadteigenes Flurstück 423 TF Gemarkung Wörth) festgelegt. Diese regelt insbesondere insbesondere die Nutzung der Festplatzfläche als Veranstaltungsort durch Dritte.</p> <p>Der Veranstalter des 150jährigen Gründungsfestes beantragt eine „Sperrzeitverlängerung“. Damit gemeint ist, nach Rückfrage, dass die Musikdarbietungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an den Veranstaltungstagen 23.06. (Freitag), 24.06. (Samstag) bis 03.00 Uhr</li> <li>- an den Veranstaltungstage 25.06. (Sonntag) und 26.06. (Montag) bis 02.00 Uhr</li> </ul> <p>gestattet werden sollen.</p> <p>Grundlage einer Entscheidung zum Antrag ist die Regelung der Benutzungsordnung unter IX: Besondere Festlegungen bei Nutzung des Festplatzes als Veranstaltungsort</p> <p>Im Wortlaut:</p> <p><i>IX. Besondere Festlegungen bei Nutzung des Festplatzes als Veranstaltungsort</i></p> <p><i>Musikdarbietungen und vergleichbare Nutzungen sind grundsätzlich auf den Zeitraum bis 24.00 Uhr des jeweiligen Veranstaltungstages beschränkt.</i></p> <p><i>Bei Festivitäten des gesellschaftlichen und des kulturellen Lebens der Stadt Wörth a.d.Donau an Freitagen, an Samstagen und an Tagen vor einem Feiertag kann diese Beschränkung bis 02.00 Uhr (des darauffolgenden Tages) erweitert werden.</i></p> <p><i>Bei besonderen Anlässen und mit besonderer Begründung behält sich die Stadt vor, eine Sonderregelung bis 3.00 Uhr zu treffen.</i></p> <p><i>Die vorstehende Regelung soll bei der Genehmigung von Anträgen auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach Maßgabe des Gaststättengesetzes (GastG) entsprechend angewendet werden.</i></p>

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
	<p>Nach Beratung wird folgender <u>Beschlussvorschlag</u> zur Abstimmung gebracht:</p> <p>Das 150jährige Gründungsfest des Sportvereins TSV von 1873 Wörth ist Teil des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens der Stadt Wörth a.d.Donau.</p> <p>Der Festplatz wird dem Sportverein zu diesem Zwecke und im beantragten Zeitraum unentgeltlich zur Verfügung gestellt.</p> <p>Für die Veranstaltungstage am 23.06. (Freitag) und am 24.06. (Samstag) werden Musikdarbietungen bis 3.00 Uhr gestattet.</p> <p>Für die Veranstaltungstage 25.06. (Sonntag) und 26.06. (Montag) werden Musikdarbietungen bis 2.00 Uhr gestattet, verbunden mit der Auflage, die Musikdarbietungen ab 0.00 Uhr auf eine Lautstärke zu reduzieren, die die entstehenden Lärmemissionen auf ein den Bedürfnissen der Nachtruhezeit angepasstes Maß reduziert.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>16 : 0 Stimmen</p>
7	<p><b>Informationen/ Anfragen und Bekanntgaben</b></p> <p><b>Informationen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Termin der nächsten Stadtratssitzung: 11.05.2023</li> <li>2. Die Haushaltssatzung 2023 wurde nach Beschlussfassung in der Stadtratssitzung am 09.03.2023 mit Anlagen der Rechtsaufsicht (Landratsamt Regensburg) vorgelegt. Die erforderliche Genehmigung der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen wurde erteilt. Die rechtsaufsichtliche Würdigung mit Schreiben vom 23.03.2023 liegt vor und wird auszugsweise verlesen. Das Schreiben wurde den Stadtratsmitgliedern bereits mit Sitzungsladung über das Ratsinformationssystem zur Kenntnis gegeben.</li> <li>3. Flutpolder Wörthhof – Informationsschreiben zur Verteilung an alle Haushalte – Veranstaltung am 27.04.2023</li> <li>4. Einladung zum 100jährigen Gründungsfest des Katholischen Burschenvereins Niederachdorf-Hofdorf vom 02.06. bis 05.06.2023</li> <li>5. E-Tankstelle Straubinger Str. – In Kürze neuer Betreiber, Wiederaufnahme des Betriebs ist zugesagt</li> <li>6. Hofdorf – Aufstellung eines zusätzlichen Bushäuschens</li> </ol> <p><b>Anfragen und Bekanntgaben</b></p> <p>Keine</p>